

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 19./20.02.2016 folgende Änderung beschlossen:

Ausführungsbestimmungen für Gastspieler und Spielgemeinschaften der Junioren (AB 15)

§ 3 Einsatzberechtigung

Die in einer Spielgemeinschaft aufgenommenen Juniorenspieler sind für die Dauer des Verbandsspielbetriebs der Junioren innerhalb des jeweiligen Spieljahres hinsichtlich der Spielberechtigung als zu dem federführenden Verein gehörend zu betrachten. Die Einsatzberechtigung dieser Spieler ruht für diese Zeit bei dem nicht federführenden Stammverein. Sie dürfen daher nur in der Spielgemeinschaft ihrer Altersklasse und in der nächsthöheren Altersklasse des federführenden Vereins spielen. Haben die gleichen Vereine in der nächsthöheren Altersklasse ebenfalls eine Spielgemeinschaft gebildet, so besteht für die Spieler in dieser Spielgemeinschaft Einsatzberechtigung ohne Rücksicht auf die Federführung.

Spieler der nächstniedrigeren Altersklasse der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine, dürfen, soweit in dieser Altersklasse keine Spielgemeinschaft besteht, in den Mannschaften der Spielgemeinschaft unabhängig von der Federführung eingesetzt werden.

A-Junioren und B-Juniorinnen, die eine Spielerlaubnis für Aktivmannschaften nach § 9 JO haben, können nur in den Aktivmannschaften des Stammvereins eingesetzt werden. Die Vereine sollen von dieser Möglichkeit nur bei akutem Spielermangel in den Aktivmannschaften Gebrauch machen und in keinem Fall das Fortbestehen der gemeinsamen Juniorenmannschaft gefährden.

Gastspieler können in der Spielgemeinschaft eingesetzt werden, wenn sie eine Gastspielgenehmigung für den federführenden Verein besitzen.